

RECHTSANWALTSKANZLEI MONIKA IGO-KEMENES

Kanzlei Monika Igo-Kemenes · Preysingplatz 18 · 94447 Plattling

Zur Wirksamkeit von Eheverträgen

von Rechtsanwältin Monika Igo-Kemenes, 10.04.2014

Entwicklung ab 2001

Die Rechtsprechung zur Sittenwidrigkeit von Eheverträgen, war geprägt durch das Urteil Bundesverfassungsgericht aus dem Jahre 2001 und sich eine daran anschließende Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes ab dem Jahre 2004.

Ausgegangen ist der BGH bis zum Jahre 2011 von einer objektiven Seite mit dem

3-Stufen-Modell, wonach auf

- | | |
|---------|--|
| Stufe 1 | der Betreuungsunterhalt für gemeinsame minderjährige Kinder, |
| Stufe 2 | der Unterhalt für Alter und Krankheit, welchem der Versorgungsausgleich gleichgestellt wurde und |
| Stufe 3 | Aufstockungs- und Ausbildungsunterhalt sowie Güterstand standen. |

Auf subjektiver Seite war die Art und Weise des Zustandekommens zu prüfen, wobei abschließend stets eine Gesamtwürdigung erfolgte mit den Rechtsfolgen, dass Verträge entweder sittenwidrig nichtig waren oder der Ausübungskontrolle unterlagen.

Gesellschaftliche Veränderungen

Dies hat sich als gesellschaftlich überholt dargestellt, da insbesondere die Mutter des nichtehelichen Kindes zwischenzeitlich weder eine gesellschaftlich unterlegene Position hat, da eine Ächtung hiermit nicht mehr verbunden ist und auch durch die Unterhaltsrechtsreform 2008 der Unterhalt der Mutter des nichtehelichen Kindes nach § 1615 I wie der Betreuungsunterhalt nach § 1570 I ausgestaltet ist.

Es erfolgte damit eine Gleichstellung durch den Gesetzgeber.

Durch § 6 VersAusglG zeigt sich die Intention des Gesetzgebers, Vereinbarungen über den Versorgungsausgleich zu treffen.

RECHTSANWALTSKANZLEI
MONIKA IGO-KEMENES

Akademische
Europarechtsexpertin

auch Fachanwältin
für Familienrecht

Preysingplatz 18
94447 Plattling

Telefon 0 99 31 / 89 58 82 9
Telefax 0 99 31 / 89 61 62 7

E-Mail mik@kanzlei-kemenes.de
Web www.kanzlei-kemenes.de

Bankverbindungen

Kreissparkasse Deggendorf
Kto.-Nr. 430 046 110
BLZ 741 500 00
BIC BYLADEM1DEG
IBAN DE60741500000430046110

Volksbank Straubing
Kto.-Nr. 612 604 900
BLZ 742 900 00
BIC GENODEF1SR1
IBAN DE56742900000006126049

St.Nr 108/232/00116

Ehebedingte Nachteile

Unter diesem Lichte liegt seit dem Jahre 2011 eine Änderung der Rechtsprechung vor.

Insbesondere wurde durch BGH vom 02.02.2011 entschieden, dass die Wirksamkeit von Eheverträgen im Lichte des Unterhaltsrechts und insbesondere unter Berücksichtigung der Unterhaltsreform vom 01.01.2008 zu prüfen ist.

Es ist für die Wirksamkeit einer Regelung entscheidend darauf abzustellen, dass ein Betreuungsunterhalt in Form eines **Basisunterhalts** für die ersten drei Lebensjahre des Kindes gewährt wird, im Übrigen jedoch nur **ehebedingte Nachteile** auszugleichen sind. Es wird also verstärkt auf eine Einzelfallprüfung abgestellt.

Eine weitere grundlegende BGH-Entscheidung vom 21.11.2012 hat sich mit den salvatorischen Klauseln befasst, wonach **salvatorische Klauseln** eine Teilnichtigkeit und nicht Gesamtnichtigkeit des Vertrages herbeiführen können, wenn die Art und Weise des Zustandekommen des Vertrages als nicht sittenwidrig einzustufen ist. Darüber hinaus wurde in einer weiteren Entscheidung des BGH vom 31.10.2012 und 21.11.2012 nochmals betont, dass insbesondere ehebedingte Nachteile einen hohen Stellenwert bei Versorgungsausgleich und bei nachehelichem Unterhalt haben.

Bedeutung für Eheverträge

Dies vorangestellt bedeutet für zu erstellende Eheverträge folgendes:

Ich empfehle dringend die Erstellung einer ausführlichen Präambel vor dem Vertrag, in welcher insbesondere die wirtschaftlichen Verhältnisse der Parteien geschildert werden sowie Einkünfte und Vermögen vor Eheschließung bzw. vor Geburt des ersten Kindes. Nur daran lassen sich ehebedingte Nachteile messen, welche im Einzelnen auszugleichen wären.

Zur Abgeltung von Unterhaltsansprüchen ist darauf hinzuweisen, dass, bis das jüngste Kind das 3. Lebensjahr vollendet hat, Unterhaltsansprüche faktisch nicht ausgeschlossen werden können ohne Ausgleich. Anschließend sind durch die Mutter Kind- und elternbezogene Gründe für eine Verlängerung geltend zu machen.

Die Vereinbarung von Gütertrennung stellt regelmäßig kein Problem dar.

Betreffend Vereinbarung über den Versorgungsausgleich bietet sich die 3-Jahres-Frist an, da ausweislich des VersAusglG ein Versorgungsausgleich bei kurzer Ehedauer also innerhalb von 3 Jahren, nur auf Antrag stattfindet. Für diesen Zeitraum wäre bei Geburt eines gemeinsamen Kindes Altersversorgung stets zu gewährleisten. Im Übrigen wäre wiederum auf ehebedingte Nachteile abzustellen.